

Verletzung eines bestimmten Grundrechts zumindest implizit gerügt wird [...]. Auf die Willkürüge ist deshalb nicht weiter einzugehen.»⁴⁸

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes genügt es also, wenn zumindest sinngemäss eine konkrete Grundrechtsrüge (Willkürüge) geltend gemacht wird. Erst wenn die Verletzung des Willkürverbotes auch nicht implizit gerügt wird, tritt der Staatsgerichtshof auf eine Willkürbeschwerde nicht ein.⁴⁹

- c) Keine strengen Anforderungen an die richtige Subsumtion einer Willkürüge

Gemäss Art. 16 StGHG hat der Beschwerdeführer in der Begründung der Individualbeschwerde auch *das Recht, das verletzt sein soll*, zu bezeichnen. Der Staatsgerichtshof stellt aber keine strengen Anforderungen an die richtige Subsumtion eines Lebenssachverhalts unter das einschlägige Grundrecht.⁵⁰

So hat er insbesondere im Zusammenhang mit Willkürbeschwerden wiederholt festgehalten, dass es nicht schade, wenn der Beschwerdeführer sich nicht auf die richtige Verfassungsbestimmung berufe, sofern das Grundrecht nur eindeutig bezeichnet sei. Mit den Worten des Staatsgerichtshofes gesagt:

«Allerdings hat die Frage der Geltungsgrundlage des Willkürverbots letztlich kaum praktische Auswirkungen, zumal der StGH [Staatsgerichtshof] auch keine strengen Anforderungen in bezug auf die richtige Subsumtion einer Grundrechtsrüge innerhalb des positivrechtlich normierten Grundrechtskatalogs der Verfassung stellt [...]. Demnach schadet es auch in Zukunft nicht, wenn in einer Willkürüge auf Art 31 LV Bezug genommen wird, sofern nur,

48 StGH 2003/67, Urteil vom 2. März 2004, S. 15, noch n. p.

49 Zur Rügepflicht im Individualbeschwerdeverfahren siehe ausführlich Wille T., S. 489 f. mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.

50 Vgl. zu alledem auch Wille T., S. 488 ff.